



Datenschutz-Informationsblatt

Dieses Dokument informiert Sie über die wichtigsten Grundzüge des Datenschutzes. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig durch (auch die Rückseite). Bei Fragen zum Datenschutz kann sich jeder Mitarbeiter selbstständig und ohne Kosten für das Unternehmen an den Datenschutzbeauftragten wenden: Herr/Frau **XXX** ist telefonisch unter **XXX** oder per E-Mail unter **XXX** erreichbar.

1.) Warum entstand der Datenschutz?

Aufgrund der seinerzeit bevorstehenden Volkszählung in Deutschland (1977) hat das Bundesverfassungsgericht 1984 festgestellt: Die Bürger haben ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Jeder Bürger muss wissen, welche Stelle welche Daten von ihm zu welchem Zweck speichert. Das ist die verfassungsrechtliche Basis des Bundesdatenschutzgesetzes (**BDSG**). Im Mai 2018 sorgt die EU Datenschutz-Grundverordnung (**DS-GVO**) für einen (fast) identischen Datenschutz in ganz Europa. Siehe www.bdsrg2018.de und www.privacy-regulation.eu.

2.) Welche Daten schützt der Datenschutz?

Der Datenschutz schützt alle personenbezogenen Daten einer natürlichen Person (u.a. Name, Adresse, finanzielle und gesundheitliche Informationen), die auf Computern, Ausdrucken auf Papier oder auf Karteikarten gespeichert werden. Generell ist die Erhebung und Speicherung verboten, es sei denn, es gibt beispielsweise **(a)** eine gesetzliche Grundlage, **(b)** eine Einwilligung oder **(c)** einen Vertrag. Betroffen sind z.B. die personenbezogenen Daten von Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und Bewerbern.

Der Datenschutz schützt nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; hierfür ist vielmehr das **GeschGehG** relevant.

3.) Wer kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes?

In jedem Bundesland gibt es eine eigene Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann den Datenschutz in Ihrem Unternehmen jederzeit überprüfen. Bei Verstößen können Bußgelder bis zu 20 Mio. Euro und im Extremfall sogar Freiheitsstrafen verhängt werden. Siehe www.privazyplan.de/bundeslaender.htm.

4.) Wie kann man Daten schützen?

Geschützt werden alle Phasen der Datenverarbeitung: Erfassung, Speicherung, Änderung, Nutzung und Weitergabe. Konkrete Maßnahmen können darin bestehen, dass ● Büros abgeschlossen werden ● Computer einen Bildschirm-schoner mit Passwort erhalten ● unbekannte Anrufer keine Informationen erfahren ● Akten ordnungsgemäß vernichtet werden ● E-Mails mit personenbezogenen Daten verschlüsselt werden ● die Notebooks der Außendienstmitarbeiter verschlüsselt werden ● strenge Kennwort-Richtlinien angewendet werden, usw...

5.) Welche Pflichten haben die Mitarbeiter?

In vielen Fällen sollten/müssen die Mitarbeiter eine Erklärung zum Datengeheimnis unterzeichnen. Die Mitarbeiter dürfen die personenbezogenen Daten nur für die definierten geschäftlichen Zwecke nutzen. Eigenmächtige Verstöße gegen den Datenschutz können mit Bußgeldern und Freiheitsstrafen bestraft werden. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber Abmahnungen und sogar fristlose Kündigungen aussprechen, wenn schuldhaft gegen den Datenschutz verstoßen wird. Sollte ein Mitarbeiter in seinem Tätigkeitsfeld (vermeintliche) Datenschutzprobleme sehen, so ist sofort der Vorgesetzte und/oder der Datenschutzbeauftragte zu informieren. Das gleiche gilt, wenn betroffene Personen sich über den Datenschutz im Unternehmen beschweren oder Auskünfte zum Datenschutz wünschen.

6.) Welche Aufgaben hat der Datenschutz-Beauftragte (DSB)?

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäß **Artikel 39** das Unternehmen zu unterrichten, zu beraten und zu überwachen. Er ist der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt und handelt weisungsfrei. Der DSB ist nicht weisungsbefugt und kann daher nur Maßnahmen vorschlagen; die Geschäftsführung allein entscheidet über konkrete Maßnahmen. Bei allen Fragen zum Datenschutz steht er der Geschäftsführung, den Kunden und Lieferanten und den Mitarbeitern zu Verfügung. Nur wenn der DSB über alle Veränderungen von Datenverarbeitungen frühzeitig informiert wird, kann er das Unternehmen rechtzeitig auf mögliche Schwierigkeiten hinweisen. Das spart Zeit, Geld und Nerven.

7.) Sonstige Gesetze zum Datenschutz

Neben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) existieren dutzende andere Gesetze und Verordnungen zum Schutz von (personenbezogenen) Daten: Beispielsweise die berufliche Schweigepflicht für Ärzte, Rechtsanwälte usw. durch den **§ 203 StGB**. Das Briefgeheimnis und das Verbot des Abfangens von Informationen ist im **§ 202 StGB** formuliert.

.....
Bestätigung der Kenntnisnahme (Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)

Im Folgenden finden Sie einige sinngemäße Auszüge aus den wichtigsten Datenschutz-Bestimmungen:

Auszüge aus der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Artikel 1 („Gegenstand und Ziele“)

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Artikel 2 („Sachlicher Anwendungsbereich“)

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten **sowie** für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Artikel 4 („Begriffsbestimmungen“)

Nr. 1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Artikel 5 („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“)

(1) Personenbezogene Daten müssen **(a)** auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz"); **(b)** für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, **(c)** dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein, **(d)** sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein, **(e)** in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, **(f)** in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

Artikel 6 („Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“)

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: **(a)** Die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben, **(b)** die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich, **(c)** die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, **(d)** die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen zu schützen [...], **(f)** die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist.

Artikel 9 („Besondere Kategorien personenbezogener Daten“)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu ● rassischen und ethnischen Herkunft, ● politische Meinungen, ● religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen ● Gewerkschaftszugehörigkeit ● genetischen Daten ● von biometrischen Daten ● Gesundheitsdaten ● Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist **untersagt**. [Sofern nicht z.B. eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.]

Artikel 15 („Auskunftsrecht der betroffenen Person“) ... und noch viele andere Persönlichkeitsrechte von **Artikel 13 bis Artikel 22**.

(1) Die betroffene Person hat das Recht zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen: Zweck, Datenkategorien, Empfänger, Löschfrist, ggf. Widerspruchsrecht, Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde, ggf. Herkunft der Daten.

Artikel 28 („Auftragsverarbeiter“)

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die **hinreichend Garantien** dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt **und** den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

Artikel 30 („Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“)

(1) Jeder Verantwortliche und gegebenenfalls sein Vertreter **führen ein Verzeichnis** aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche folgenden Angaben: (a) Firmierung, (b) Zweck, (c) betroffene Personen und Daten, (d) Empfänger, (e) Übermittlung an außereuropäische Drittländer, (f) Löschfristen, (g) technisch-organisatorische Maßnahmen.

Artikel 33 und Artikel 34 („Meldung von Datenschutzverletzungen“)

(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen **Aufsichtsbehörde**, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko führt.

(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die **betroffene Person** unverzüglich von der Verletzung.

Artikel 83 („Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen“)

(1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. [...]

(4) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden Geldbußen von bis zu 10 Mio. EUR verhängt: Artikel 8, 11, 25-39, 41 (4) 42, 43.

(5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen Geldbußen von bis zu 20 Mio. EUR verhängt: Artikel 5, 6, 7, 9, 12-22, 44-49

Auszüge aus dem Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG)

§ 26 BDSG („Datenverarbeitung zum Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses“)

(1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

§ 42 BDSG („Strafvorschriften“)

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.